

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Hufe & Herz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Remscheid und wurde am 02.12.2003 gegründet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Jugend- und Altenhilfe
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - finanzielle Hilfe behinderter und mittelloser Kinder zur Anschaffung von medizinisch notwendigen Hilfsmitteln, die nicht, bzw. nur teilweise von einer Krankenkasse übernommen werden.
  - finanzielle Hilfe behinderter und mittelloser Kinder zur Erlangung einer Therapie bzw. Reittherapie, die nicht bzw. nur teilweise von der Krankenkasse übernommen wird, zur Förderung der kognitiven, motorischen und emotionalen Entwicklung

Die Bildung von Rücklagen ist dabei notwendig dient der Sicherung einer fortlaufenden Therapie

  - finanzielle Hilfe für in Not geratene Kinder
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung

### § 2 Mittel des Vereins

1. Die zu Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführte Veranstaltungen, Geld und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des festen oder empfohlenen Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Die Anerkennung schließt Ordnungen grundsätzlich ein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich und per eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen / Mitgliedes.

#### § 4 Beiträge

1. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden im Januar eines neuen Geschäftsjahres fällig und müssen im Voraus entrichtet werden.
2. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, die bei Änderungen regelmäßig korrigiert werden muss.

#### § 5 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind :
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich **statt**.

Einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Den Geschäftsbericht
  - b. Den Kassenbericht
  - c. Die Entlastung des Vorstandes
  - d. Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern\_„
  - e. Die Wahl der Kassenprüfer
  - f. Die Festlegung der Beiträge nach §2 Absatz 1 und 2
  - g. Die Änderung der Satzung
  - h. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung;
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der .Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 7 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden  
Kassenwart

Vorstand im Sinne§ 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenart. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des§ 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt
2. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor uns erstellen den Kassenbericht.

## **§ 10 Verwendung von Geldmitteln**

1. Der Vorstand kann über Investitionen bis 500,00 € alleine entscheiden und verfügen. Größere Investitionen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Einkäufe für Events obliegen ausschließlich dem Vorstand.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 13 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Geld zu gleichen Teilen an - den - die - das -

Rade integrative.V.

für JUNGE Leute mit und ohne Behinderung

Werner-Seelenbinder-Straße **23** /

42477 Radevormwald

sowie

Ambulantes Ökumenisches Hospiz Radevormwald

Regionalgruppe der IGSL e. V.

Kaiserstraße 34

42477 Radevormwald

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung §71 Absatz 1 Satz 1 BGB in Kraft.